

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1955	Nummer 34
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 10. 2. 1955, Ausführung des Landesbeamtengesetzes; hier: Ernennung, Entlassung, Eintritt in den Ruhestand und Versetzung in den Wartestand von Beamten und Richtern. S. 421.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

D. Finanzminister

**Ausführung des Landesbeamtengesetzes;
hier: Ernennung, Entlassung, Eintritt in den Ruhe-
stand und Versetzung in den Wartestand
von Beamten und Richtern**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 25.21.22 — 820/54 — u. — III A 3522/54 — u. d. Finanzministers — B 1400 — 14550/IV/54 v. 10. 2. 1955

Zur Ausführung der Vorschriften des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) über die Ernennung, Entlassung, den Eintritt in den Ruhestand und die Versetzung in den Wartestand ordnen wir bis zum Erlaß einer endgültigen Verwaltungsverordnung zum Landesbeamtengesetz gem. § 218 Abs. 2 LBG folgendes an:

I.

1. Ernennung im Sinne des § 11 LBG ist

- a) die Begründung eines Beamtenverhältnisses unter erstmaliger Übertragung eines Amtes,
- b) die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art ohne Übertragung eines anderen Amtes,
- c) die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art unter Übertragung eines anderen Amtes,
- d) die Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.

Die Änderung eines Beamtenverhältnisses in ein solches als Ehrenbeamter oder als Beamter auf Zeit ist keine Umwandlung im Sinne der Buchst. b) und c); sie wird durch Beendigung des bisherigen und Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses vorgenommen.

2. Die gemäß § 7 LBG auszuhändigende Ernennungs-urkunde muß enthalten:

- a) bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses unter erstmaliger Übertragung eines Amtes die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“, „für die

Dauer von Jahren“ oder „für die Zeit vom bis ...“ und die für das Amt vorgesehene Amtsbezeichnung (Muster 1 bis 5 b S. 425/26),

- b) bei der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art ohne Übertragung eines anderen Amtes die die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Worte „auf Lebenszeit“, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“ (Muster 6 bis 8 S. 426/27),
- c) bei der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art unter Übertragung eines anderen Amtes die die Art des Beamtenverhältnisses bestimmen den Worte „auf Lebenszeit“, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“ und die für das Amt vorgesehene Amtsbezeichnung (Muster 9 bis 11 S. 427/28),
- d) bei der Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung die für das Amt vorgesehene Amtsbezeichnung (Muster 12 S. 428).

In die Urkunden nach den Mustern 1 bis 5 b ist vor dem Namen auch die bisherige Amtsbezeichnung einzusetzen, wenn der Beamte diese im Zeitpunkt der Ernennung zu führen berechtigt ist.

Soll die Ernennung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 LBG erst zu einem nach dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde liegenden Zeitpunkt wirksam werden, so ist außerdem dieser Zeitpunkt mit den Worten „mit Wirkung vom“ in der Urkunde anzugeben. Weitere Angaben in den Urkunden (z. B. Hinweise auf die Behörde, Dienststelle oder Besoldungsgruppe) sind unzulässig.

3. Gemäß § 210 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 LBG sind Richter nicht in das Beamtenverhältnis, sondern in das Richteramt zu berufen. Dementsprechend tritt in den den Richtern bei ihrer Ernennung auszuhändigenden Urkunden an die Stelle des Wortes „Beamtenverhältnis“ das Wort „Richteramt“.

4. Soweit nach den haushalts- und den besoldungsrechtlichen Vorschriften dem Beamten zugleich mit der Ernennung eine Planstelle zu übertragen ist, ist der Beamte unter Angabe des Zeitpunktes des Wirksamwerdens der Einweisung in die für sein Amt vorgesehene Planstelle einzuweisen; hierbei ist § 6 Abs. 5 LBG zu beachten. Der Tag, zu dem die rückwirkende Einweisung verfügt wird, darf nicht vor dem Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis liegen.

Die Einweisung von Beamten und Richtern des Landes in die Planstelle ist in den Fällen der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr hierzu ermächtigte nachgeordnete Landesbehörde und in den Fällen des § 3 dieser Verordnung durch die für die Ausübung der Ernennungsbefugnis zuständige Landesbehörde vorzunehmen. Die Einweisungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„....., den
(Behörde) (Ort) (Datum)

Herrn/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

bei

.....
(Beschäftigungsbehörde)

Nachdem Sie durch Urkunde vom
(Datum)

zum ernannt worden sind,
(Amtsbezeichnung)

weise ich Sie mit Wirkung vom
(Datum)

in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe
ein.

Wegen der Neufestsetzung Ihrer Dienstbezüge geht Ihnen weiterer Bescheid zu.“

II.

Der Beamte erhält eine Entlassungsurkunde, wenn er

- a) gemäß § 42 Nr. 3 LBG infolge Unvereinbarkeit seines Amtes mit seinem Mandat als Bundestags- oder Landtagsabgeordneter,
- b) gemäß § 44 LBG auf seinen Antrag

entlassen wird. Einer Entlassungsurkunde bedarf es bei einer Entlassung aus anderen Gründen (§§ 42 Nr. 1 und 2, 43, 45, 46, 50 Abs. 3 und 192 Abs. 1 LBG) nicht. Im Falle der Entlassung nach Buchst. b) ist eine Urkunde nach Muster 13 (S. 428) auszustellen. In der Entlassungsurkunde kann nach dem Ermessen der für die Entlassung zuständigen Stelle der Dank und die Anerkennung für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden (Muster 14 S. 428). Bei einer Entlassung nach Buchst. a) treten in den Entlassungsurkunden (Muster 13 und 14) an die Stelle der Worte „auf seinen/ihren Antrag“ die Worte „gemäß § 42 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes wegen der Unvereinbarkeit seines/ihrer Amtes mit dem Mandat als Bundestagsabgeordneter(r)/Landtagsabgeordneter(r)“. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach den Mustern 13 und 14 die Entlassung aus dem Dienst des jeweiligen Dienstherrn auszusprechen ist und nicht etwa aus dem Dienst einer bestimmten Verwaltung.

III.

1. Bei Eintritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze (z. B. nach den §§ 50 Abs. 1, 196 und 213 Abs. 1 und 2 LBG) erhält der Beamte eine Urkunde (Muster 15 S. 429).
2. Bei Eintritt in den Ruhestand von Beamten auf Zeit wegen Zeitablaufs (§ 50 Abs. 2 LBG) erhält der Beamte eine Urkunde nach Muster 16 (S. 429).
3. Bei einer Versetzung in den Ruhestand (§§ 51 ff. LBG) erhält der Beamte eine Urkunde nach Muster 17 (S. 430). Wird die Versetzung in den Ruhestand auf seinen Antrag vorgenommen (§§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 57 Abs. 1 LBG), so ist das Muster 18 (S. 430) zu verwenden.

IV.

Über die Versetzung in den Wartestand (§§ 33, 34 und 35 LBG) erhält der Beamte eine Urkunde nach Muster 19 (S. 429/30).

V.

1. In der Landesverwaltung werden die Urkunden über die Ernennung, die Entlassung, den Eintritt und die Versetzung in den Ruhestand sowie die Versetzung in den Wartestand in folgender Form vollzogen:

- a) in den Fällen des § 1 Satz 1 der Verordnung v. 7. September 1954 sowie des § 33 LBG

aa) soweit die Vollziehung durch den Ministerpräsidenten und den Ressortminister vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung v. 8. Juli 1952 in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung v. 6. Oktober 1953):

„Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident: Der (Ressort)minister:
(Name) (Name)“,

- bb) soweit die Vollziehung durch den Ministerpräsidenten allein vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung v. 8. Juli 1952):

„Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident:
(Name)“,

- cc) in allen übrigen Fällen des § 1 Satz 1 der Verordnung v. 7. September 1954:

„Für die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der (Ressort)minister:
(Name)“,

- b) in den Fällen des § 2 der Verordnung v. 7. September 1954:

„Im Namen der Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der (Ressort)minister:
(Name)“,

- c) in den Fällen des § 3 der Verordnung v. 7. September 1954:

Im Namen der Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den (Ressort)minister
Der (Leiter der Landesbehörde)
(Name).“

Ist in den Fällen des Buchst. a) der zuständige Ressortminister an der Vollziehung der Urkunden behindert, so sind die Urkunden durch seinen Vertreter in der Landesregierung (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung v. 8. Juli 1952) wie folgt zu vollziehen:

„Für den (Ressort)minister:
Der (vertretende) Minister:
(Name).“

Ist in den Fällen des Buchst. b) der zuständige Ressortminister oder in denen des Buchst. c) der zuständige Behördenleiter an der Vollziehung behindert, so sind die Urkunden durch deren ständigen Vertreter mit nachstehendem Zusatz zu vollziehen:

„In Vertretung:
(Name).“

2. Die Urkunden (Muster 1 bis 19) sind, soweit vorhanden, mit einem Trockensiegel, sonst mit einem Dienst-siegel zu versehen, und zwar

a) in den Fällen der Ziff. 1 Buchst. a) mit einem Siegel mit der Umschrift: „Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen“,

b) in den Fällen der Ziff. 1 Buchst. b) mit einem Siegel mit der Umschrift „Der (Ressort)minister des Landes Nordrhein-Westfalen“,

- c) in den Fällen der Ziff. 1 Buchst. c) mit einem Siegel mit der Bezeichnung der zuständigen Landesbehörde.

Das Siegel ist auf der linken Hälfte der Urkunde neben der Unterschrift anzubringen.

VI.

Hinsichtlich der Vollziehung von Urkunden für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze verwiesen.

An alle Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Muster 1 (Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

wird hiermit
unter Berufung

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

zum

(Amtsbezeichnung)

ernannt.

(Ort), den (Datum)

Muster 2 (Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

wird hiermit
unter Berufung

in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum

(Amtsbezeichnung)

ernannt.

(Ort), den (Datum)

Muster 3 (Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

wird hiermit
unter Berufung

in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zum

(Amtsbezeichnung)

ernannt.

(Ort), den (Datum)

Muster 4 (Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

wird hiermit
unter Berufung

in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

zum

(Amtsbezeichnung)

ernannt.

(Ort), den (Datum)

Muster 5 a (Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

wird hiermit
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
für die Dauer von Jahren

zum

(Amtsbezeichnung)

ernannt.

(Ort), den (Datum)

Muster 5 b (Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

wird hiermit
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
für die Zeit vom bis

zum

(Amtsbezeichnung)

ernannt.

(Ort), den (Datum)

Muster 6 (Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)
wird hiermit
die Eigenschaft
eines Beamten auf Lebenszeit
verliehen.

(Ort), den (Datum)

Muster 7
(Größe DIN A 4)

Herrn/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
die Eigenschaft
eines Beamten auf Probe
verliehen.

....., den

(Ort)

(Datum)

Muster 8
(Größe DIN A 4)

Herrn/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
die Eigenschaft
eines Beamten auf Widerruf
verliehen.

....., den

(Ort)

(Datum)

Muster 9
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
unter Verleihung der Eigenschaft
eines Beamten auf Lebenszeit
zum

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den

(Ort)

(Datum)

Muster 10
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
unter Verleihung der Eigenschaft
eines Beamten auf Probe
zum

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den

(Ort)

(Datum)

Muster 11
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
unter Verleihung der Eigenschaft
eines Beamten auf Widerruf
zum

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den

(Ort)

(Datum)

Muster 12
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
zum

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den

(Ort)

(Datum)

Muster 13
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
auf seinen/ihren Antrag
aus dem Dienst

des/der

.....
(Dienstherr)

entlassen.

....., den

(Ort)

(Datum)

Muster 14
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
auf seinen/ihren Antrag
aus dem Dienst

des/der

.....
(Dienstherr)

entlassen.

Für seine/ihre treuen Dienste werden ihm/ihr
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den

(Ort)

(Datum)

Muster 15
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

tritt
nach Erreichung der Altersgrenze
in den Ruhestand.
Für seine/ihre treuen Dienste werden ihm/ihr
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 17
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
in den Ruhestand versetzt.
Für seine/ihre treuen Dienste werden ihm/ihr
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 16
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

tritt
nach Ablauf der Amtszeit
in den Ruhestand.
Für seine/ihre treuen Dienste werden ihm/ihr
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 18
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
auf seinen/ihren Antrag
in den Ruhestand versetzt.
Für seine/ihre treuen Dienste werden ihm/ihr
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 19
(Größe DIN A 4)

Herr/Frau/Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird hiermit
in den Wartestand versetzt.

....., den
(Ort) (Datum)

— MBl. NW. 1955 S. 421

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

